

Braml, Martin; Felbermayr, Gabriel

Article

Zur politischen Ökonomie von Sezessionen

ifo Schnelldienst

Provided in Cooperation with:

Ifo Institute – Leibniz Institute for Economic Research at the University of Munich

Suggested Citation: Braml, Martin; Felbermayr, Gabriel (2017) : Zur politischen Ökonomie von Sezessionen, ifo Schnelldienst, ISSN 0018-974X, ifo Institut - Leibniz-Institut für Wirtschaftsforschung an der Universität München, München, Vol. 70, Iss. 22, pp. 25-29

This Version is available at:

<https://hdl.handle.net/10419/175128>

Standard-Nutzungsbedingungen:

Die Dokumente auf EconStor dürfen zu eigenen wissenschaftlichen Zwecken und zum Privatgebrauch gespeichert und kopiert werden.

Sie dürfen die Dokumente nicht für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, öffentlich zugänglich machen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Sofern die Verfasser die Dokumente unter Open-Content-Lizenzen (insbesondere CC-Lizenzen) zur Verfügung gestellt haben sollten, gelten abweichend von diesen Nutzungsbedingungen die in der dort genannten Lizenz gewährten Nutzungsrechte.

Terms of use:

Documents in EconStor may be saved and copied for your personal and scholarly purposes.

You are not to copy documents for public or commercial purposes, to exhibit the documents publicly, to make them publicly available on the internet, or to distribute or otherwise use the documents in public.

If the documents have been made available under an Open Content Licence (especially Creative Commons Licences), you may exercise further usage rights as specified in the indicated licence.

Martin Braml und Gabriel Felbermayr

Zur politischen Ökonomie von Sezessionen*

Die Europäische Union sieht sich zunehmend nationalen Sezessionsbestrebungen gegenüber, denen sie durch die sogenannte Prodi-Doktrin entgegentritt. Sie besagt, dass ein Austritt einer Region auch zwangsläufig zu einem Austritt aus der EU führen muss. Der Artikel zeigt, dass aus polit-ökonomischen und spieltheoretischen Gründen Sezessionen nicht per se abzulehnen sind; dies gilt besonders dann, wenn sich die optimale Staatsgröße aus unten näher beschriebenen Gründen ändert. Für EU-Mitgliedsländer zeigt sich, dass große Staaten nicht mehr oder weniger erfolgreich sind als kleine. Außerdem wird die Maxime der Unverrückbarkeit von Grenzen in Europa anhand historischer Beispiele infrage gestellt.

Die Sezessionsbestrebungen der katalanischen Regionalregierung werfen wie bei vorhergehenden, ähnlich gelagerten Debatten (Unabhängigkeitsreferendum in Schottland im Jahr 2014, Austritt des Vereinigten Königreichs (VK) aus der EU) die Frage nach den ökonomischen Konsequenzen politischer Desintegration und die politische Ökonomie von Sezessionsbewegungen auf.

Die ökonomischen Argumentationslinien der Gegner von Sezessionen verlaufen in etwa folgendermaßen: Ein neu gegründeter Nationalstaat, also wahlweise Katalonien oder Schottland, ist als neues Völkerrechtssubjekt nicht automatisch Teil von internationalen Organisationen und Verträgen des vormaligen Staates. Dies betrifft zuvorderst die EU-Mitgliedschaft bzw. den Zugang zum EU-Binnenmarkt, um dessen Aufnahme sich ein neuer Staat erst bewerben muss; die Aufnahme kann erst mit Einstimmigkeit unter den vorhandenen Mitgliedern erfolgen. Mit einer glaubhaften Drohung, diese Wiederaufnahme in die EU (seitens Spaniens oder des VK) zu blockieren, lauten die Handlungsalternativen: Unabhängigkeit ohne Zugang zum Binnenmarkt oder Beibehaltung des Status quo. Spieltheoretisch wurde also eine dritte Alternative, nämlich Unabhängigkeit mit Zugang zum Binnenmarkt, aus den potenziell möglichen Handlungsalternativen herausgenommen. Da letztere die Alternative Unabhängigkeit ohne Zugang zum Binnenmarkt strikt dominiert, wird eine Entscheidung eher in Richtung Beibehaltung des Status quo herbeigeführt.

DER GEMEINSAME BINNENMARKT ALS ANKERPUNKT

Der Zugang zum EU-Binnenmarkt ist für die wirtschaftliche Prosperität aller Teilnehmer indes von vitalem

Interesse. Der relative Effekt wird für größere Länder kleiner, da diese Vorteile durch die eigene Marktgröße haben; einfach gesprochen ist der EU-Binnenmarkt für eine kleine Volkswirtschaft wie Österreich mit gut 8 Mio. Einwohnern bedeutsamer als für das große Nachbarland Deutschland mit seinen über 80 Mio. Einwohnern.

Die unterschiedlichen Volkswirtschaften innerhalb der EU sind schon heute unterschiedlich tief wirtschaftlich integriert, man denke hier nur an den Euro oder den Schengen-Raum. Zudem erkennen auch Nicht-EU-Mitgliedstaaten den Wert des Binnenmarktes an und fanden mit der EU verschiedene Übereinkünfte, an ihm teilzunehmen. Dies kann im Rahmen der Europäischen Freihandelsassoziation (Island, Liechtenstein, Norwegen, Schweiz) geschehen, in einer vertieften und umfassenden Freihandelszone (Georgien, Moldawien, Ukraine) oder durch einen Beitritt zur Europäischen Zollunion (Türkei). Auch wurden in den letzten Jahren tiefgreifende Freihandelsabkommen mit Korea, Kanada und bald auch mit Japan geschlossen. Die Frage, warum die EU ehemaligen Mitgliedern, die durch die Abspaltung von ihren ehemaligen Mutterstaaten aus ihr austreten müssen (ohne dies zu wollen), schlechtere Marktzugangskonditionen als anderen Drittländern gewährt, entzieht sich jeglichen pragmatischen Überlegungen. Wäre es nicht höchst seltsam, wenn Koreaner besser am EU-Binnenmarkt teilnehmen könnten als die Katalanen oder Schotten (oder, was durchaus realistisch ist, die Briten)?

Nun kann man einwenden, dass die EU durch diese Politik in Europa dadurch Stabilität erzeugen will, indem sie Sezessionen entgegenwirkt. Dann wie-

* Eine gekürzte Fassung dieses Beitrages ist am 13. November 2017 in der Frankfurter Allgemeinen Zeitung erschienen.

derum erschließt sich allerdings nicht, warum die EU überhaupt Länder aufnimmt, die durch einseitige Sezessionen erst kürzlich entstanden sind (die EU-Mitglieder Estland, Kroatien, Lettland, Litauen, Slowenien, Slowakei, Tschechien), oder solche Länder anerkennt (Kosovo, Montenegro, Moldawien, Ukraine und viele mehr).

Ökonomisch sind neben den vielen schon existierenden Formen der Integration noch weitere denkbar: Es gibt beispielsweise keine volkswirtschaftliche Theorie, nach der freier Güter-, Dienstleistungs- und Kapitalverkehr zwingend mit Personenfreizügigkeit einhergehen muss. Im Idealfall führen nämlich sowohl Freihandel also auch Faktormobilität (der Produktionsfaktoren Arbeit und Kapital) durch Angleichung der Knappheitsverhältnisse zum Faktorpreisausgleich. Es gibt sogar ökonomische Theorien, nach denen Faktormobilität in Kombination mit Freihandel Verlierer generieren können, zum Beispiel in der neuen ökonomischen Geographie (anders als Freihandel per se, der in einer Ricardianischen Welt stets nur Gewinner erzeugt). Die sogenannten vier Grundfreiheiten sind also vielmehr ein politisches Schlagwort, als dass sie theoretischen Überlegungen Rechnung trügen. Dies alles führt unter Auslassung emotionaler Gesichtspunkte zu der Frage, ob die oben erwähnte Drohung, einen neu entstehenden Staat automatisch aus dem Verbund der EU auszuschließen, erstens sinnvoll und zweitens glaubhaft ist.

Zum ersten Punkt, der Sinnhaftigkeit: Das Entstehen und Verschwinden von Staaten ist ein in der neueren Geschichte ständig wiederkehrender Prozess und das Festhalten am Status quo ist so, als ob man den Lauf der Geschichte aufhalten möchte. *Tempora mutantur, et mutamur in illis! Die Zeiten ändern sich und wir uns in ihnen!*

Im Jahr 1815 gab es global betrachtet eine gewaltige Anzahl an Staaten; allein der Deutsche Bund umfasste 38 Staaten, ähnlich zergliedert war in Europa noch das heutige Italien oder in Asien Indien. Die natürlichen Größenvorteile eines Staates durch seine Marktgröße und militärische Macht verringerten die Anzahl an Staaten durch das Aufkommen der Nationalstaaten auf 57 im Jahr 1914. Nach dem zweiten Weltkrieg gab es in etwa 100 unabhängige Staaten, die sich zuerst aufgrund von Dekolonisierung und dann nach Wegfall des Eisernen Vorhangs auf aktuell etwa 194 erhöhten.¹ In großen demokratischen Bundesstaaten – zu einem solchen sich die EU, so die Hoffnung der Autoren, eines Tages entwickeln wird – ist die Neugründung von Staaten innerhalb des Bundesstaates eher die Norm als die Ausnahme. Die Entstehung der USA zeigt beispielsweise, dass die 50 Bundesstaaten über einen Zeitraum von 172 Jah-

ren (von 1787 bis 1959) gegründet und als solche vom Zentralstaat anerkannt wurden. In Indien, immerhin die größte Demokratie der Welt, spaltete sich erst im Jahr 2014 Telangana von Andhra Pradesh ab und ist seitdem der 29. Bundesstaat; davor wurden im Jahr 2000 drei neue Bundesstaaten geschaffen und im Jahr 1987 wiederum drei.² Diese Bundesstaatsgründungen verliefen allesamt friedlich.

Dennoch ergeben sich sowohl Vor- als auch Nachteile mit der Größe eines Staatsgebildes; halten sich Größenvorteile und die Kosten der Homogenität die Waage, ist ein Gleichgewicht erreicht, das die optimale Größe eines Staates beschreibt. Größenvorteile sind vor allem im Binnenmarkt und in Bereichen der äußeren Sicherheit zu finden, wo Marktgröße zum einen den Wettbewerb fördert und zum anderen eine kritische Größe potenzielle Feinde von einem militärischen Angriff abhält. Gerade für Länder in Europa aber, wo der gemeinsame Markt durch die EU und die gemeinsame Sicherheit durch die NATO garantiert werden, entfallen diese Größenvorteile zunehmend in dem Maße, als Kompetenzen in den entsprechenden Bereichen an die supranationale Ebene abgetreten werden. Ein Größenvorteil mag auch der politische Einfluss auf der supranationalen Ebene sein; doch dieser kann auch durch informelle Zusammenschlüsse (z.B. Visegrád-Gruppe) oder Koalitionen oder eben durch Delegation auf einen supranationalen Verbund entfaltet werden. Es bleiben allerdings die Kosten der Zentralisierung, die die Bevölkerung eines Staates zwangsläufig zu tragen hat, weil die regionalen Bedürfnisse der Bewohner mit steigender Größe zunehmend schlechter befriedigt werden können. Diese regionalen Bedürfnisse sind Folge von lokal variierenden Präferenzen der Bewohner mit Blick auf Kulturpolitik, Strukturwandel, Sprachpolitik (besonders in multi-lingualen Staaten) und viele weitere Bereiche. Ändert sich das oben erwähnte Kosten-Nutzen-Verhältnis für eine Region dergestalt, dass die (kurzfristigen) Kosten einer Sezession den (langfristigen) Nutzengewinn einer Anpassung der Staatsgröße übersteigen, ist eine Abspaltung nur folgerichtig.

Freilich gibt es auch Lösungen dazwischen, beispielsweise in Föderalstaaten oder autonomen Regionen. Es ist mindestens beachtenswert, dass in einem ohnehin sehr kleinen Land wie der Schweiz (8 Mio. Einwohner) die 26 Kantone enorm viel Entscheidungsgewalt besitzen. Dies minimiert die Kosten der Homogenität in einem Land mit immerhin vier Amtssprachen.

Zum zweiten Punkt, der Glaubwürdigkeit: Ist die Drohung, ein Land, das den Weg der Sezession wählt, tatsächlich und dauerhaft auszuschließen wirklich glaubhaft? Argumentiert man spieltheoretisch, so wäre dieser Ausschluss nicht teilspielperfekt: Sobald

¹ Dies ist die Anzahl der Staaten, mit denen die Bundesrepublik Deutschland im Jahr 2017 diplomatische Beziehungen unterhält. Siehe: http://www.auswaertiges-amt.de/DE/AAmt/Auslandsvertretungen/Botschaften_node.html, aufgerufen am 19. Oktober 2017.

² Die Gründungsdaten der indischen Bundesstaaten können hier abgerufen werden: <http://www.quickgs.com/history-of-formation-of-indian-states/>, aufgerufen am 20. Oktober 2017.

die Sezession ein Faktum ist, ist es auch für den vormaligen Mutterstaat optimal, das neue Staatsgebilde durch Freihandelsverträge oder ähnliche Maßnahmen möglichst nah an sich zu binden. Dies muss noch nicht einmal aus altruistischen Motiven heraus geschehen, sondern dafür ist schon ein Eigennutzargument hinreichend. Studien, die die Folgen des Brexit näher untersuchen, kommen zu dem Schluss, dass die verbleibenden EU-Volkswirtschaften umso mehr darunter leiden, je härter der Brexit ausfällt, weil Wertschöpfungsketten und andere wirtschaftliche Verflechtungen aufgelöst werden müssen und negative Effekte des allgemeinen Gleichgewichts eben auf alle beteiligten Länder durchschlagen. Genauso verhielte es sich auch im Falle Spanien-Katalonien oder VK-Schottland. Auch Spanien hat ein enormes wirtschaftliches Interesse, weiterhin mit den katalanischen Unternehmen zusammenzuarbeiten. Selbstverständlich ist die umgekehrte wirtschaftliche Abhängigkeit größer – aber dies ist ein reines Marktgrößenargument: Deutschland ist auch für Österreich relativ wichtiger als umgekehrt, und dennoch profitieren beide vom gemeinsamen Handel. Man muss sogar erwarten, dass sich – absolut gesehen – die Handelsgewinne in etwa die Waage halten.

Hier mag nun der Einwand kommen, dass bei einem **wiederholten Spiel** die oben erwähnte Drohung des dauerhaften Ausschlusses aus dem Binnenmarkt dennoch glaubhaft sein mag, um Nachahmer von einer Sezession abzubringen. Und in der Tat ist dies offensichtlich das Kalkül, das man bei den Brexit-Verhandlungen beobachten kann: Allein durch ihr Setting zielen diese schon darauf ab, den Brexit nicht zu einem Erfolg werden zu lassen und eine Nachahmung zu unterbinden.³ Auch die spanische Zentralregierung mag mit Blick auf die Katalonienfrage ebenfalls das Baskenland und der italienische Staat Südtirol – wenn nicht gar Norditalien als Ganzes – im Blick haben.

Dieses Argument greift aber insofern zu kurz, als dass es seine Langfristfolgen dramatisch verkennet: Ein Nationalstaat für sich oder Staatenbund wie die EU sollten normativ betrachtet immer freiwillige Zusammenschlüsse seiner Teilnehmer sein; dies ist unmittelbare Folge völkerrechtlicher Prinzipien: nämlich des Selbstbestimmungsrechts der Völker und der Zustimmung der Regierten (*self-determination and consent of the governed*). Mit Blick auf diese Prinzipien muss man sich also die Frage stellen, ob Verfassungen eine Möglichkeit zur Abspaltung vorsehen sollen. Unserer Auffassung nach hat eine in der Verfassung verankerte Sezessionsklausel einen unübersehbaren Vorteil, weil sie die Struktur der Verhandlungsmacht von Regionen innerhalb eines Staates ausbalanciert. Ex ante verunmöglicht schon ihre bloße Existenz ein Übervorteilen

einer einzelnen Region, weil immer die Drohung seitens der übervorteilten Region bestünde, dass diese Region von der Austrittsklausel Gebrauch macht, was zu einem regionalen Ausgleich führt. Umgekehrt führt eine solche Klausel aus den genannten Gründen gerade nicht zu Kleinstaaterei, sondern ist letztlich dafür geschaffen, nie gebraucht zu werden, weil sie von vornherein eine ausgleichende Wirkung entfaltet und somit ein stabiles Gleichgewicht erzeugt. Die Größenvorteile eines Landes würden somit weiterhin genutzt und die Kosten der Homogenität auf ein Minimum reduziert.

Da Verfassungsmüttern und -vätern ein natürliches Interesse am Fortbestand ihrer Staaten inhärent ist, verzichteten die allermeisten auf entsprechende Sezessionsklauseln. Ein den Autoren bekanntes Gegenbeispiel ist die Verfassung Liechtensteins in der Fassung von 2003, die durch Volksentscheid die Abspaltung einzelner Gemeinden⁴ (ebenso wie die Abschaffung der Monarchie) erlaubt. Dies diszipliniert den Gesamtstaat, keine Gemeinde zu übervorteilen. Aus diesen Überlegungen heraus ist auch der Artikel 50 des Lissabon-Vertrags für die EU von enormer Relevanz,⁵ weil dieser jedem Mitgliedstaat die Möglichkeit zum Austritt gibt: Eine Ausbeutung einer Minderheit der EU-Staaten durch die Mehrheit wird dadurch nämlich wirksam verhindert, weil stets eine glaubhafte Drohung besteht, auszutreten. Deshalb sollten auch die Austrittskosten eines Landes (wie im Falle des Brexit) möglichst niedrig gehalten werden, denn diese definieren letztendlich auch das Maximum an Übervorteilung, das einem Land seitens der Mehrheit aufgezwungen werden kann. Übrigens gelten die oben gemachten Argumente genauso gut für den Euro (ohne gleich die EU verlassen zu müssen); ein Austrittsrecht würde die Währungsunion stabilisieren.

KLEINSTAAT ODER GROSSMACHT – WER IST ERFOLGREICHER?

Ein häufiges Argument gegen Sezessionen lautet, dass kleinere Staaten wirtschaftlich kaum lebensfähig seien. Für die EU, die schon erwähnte Größenvorteile auf die supranationale Ebene hebt, fehlt indes jede Evidenz dafür, dass kleinere Staaten wirtschaftlich mehr oder weniger prosperieren als große. Offensichtlich ist die Überlebensfähigkeit eines Staates innerhalb der EU schon bei einer Einwohnerzahl von etwa einer halben Million gegeben, wie die Beispiele Malta und Luxemburg veranschaulichen. Abbildung 1 illustriert den Zusammenhang – beziehungsweise dessen Abwesenheit – zwischen Größe einer Volkswirtschaft (gemessen an der Bevölkerung) und dem BIP pro Kopf.

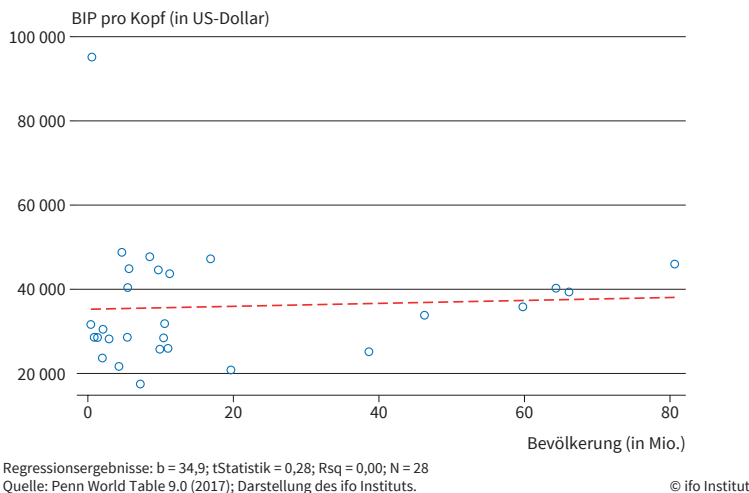
Es gibt keinen statistisch signifikanten Zusammenhang zwischen Größe und BIP pro Kopf; dies wird

³ Beispielsweise wegen der Sequenzierung der Verhandlungen in Austrittsmodalitäten und künftige Beziehungen oder der Absage seitens der EU an ein sogenanntes »Cherry-Picking«, selbst wenn dieses zum beiderseitigen Vorteil wäre.

⁴ Siehe <https://verfassung.li/Verfassungstext Art. 4 2>, aufgerufen am 13. Oktober 2017.

⁵ Dieser Artikel regelt den Austritt eines Mitgliedstaats aus der EU.

Abb. 1
Zusammenhang von Marktgröße und BIP pro Kopf



für größere Ländersamples und auch außerhalb Europas in der Literatur bestätigt; siehe beispielsweise die Ergebnisse des Berkeley Ökonomen Andrew Rose. Die pro Kopf reichsten Länder der EU sind sogar allesamt klein: Luxemburg, Irland, Österreich und Niederlande und erst dann folgt Deutschland als größtes Land. Diese Nicht-Korrelation ist freilich keine Kausalanalyse und lässt weitere Entwicklungsdeterminanten einer Volkswirtschaft vollkommen außer Acht; dennoch besteht der Wert dieser Graphik darin, dass sie jede Indikation vermissen lässt, dass die Größe einer Volkswirtschaft deren Erfolg in irgendeiner Weise beeinflussen könnte. Außerhalb der EU sind mit der Schweiz und Norwegen zwei weitere Volkswirtschaften unter den reichsten Europas, die zum einen sehr klein sind und zum anderen am Binnenmarkt teilnehmen dürfen.

SEZESSION ALS FOLGE MANGELNDER INNERSTAATLICHER SOLIDARITÄT?

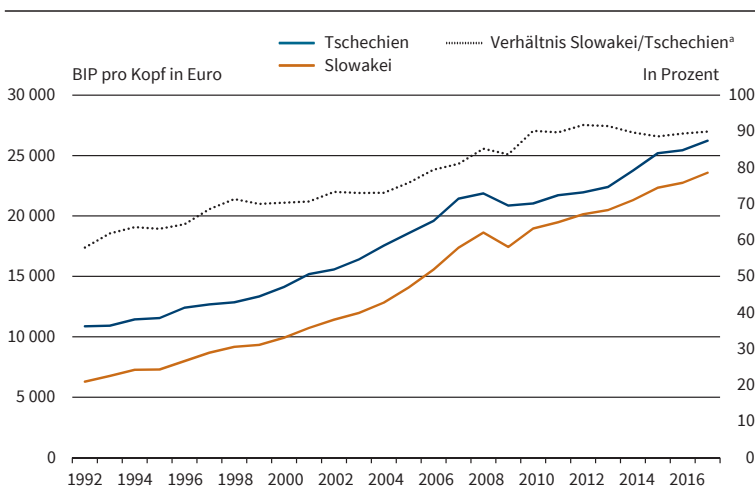
Indes geht die Frage nach Sezession auch einher mit dem Vorwurf mangelnder innerstaatlicher Solidarität, da Abspaltungstendenzen häufig in wirtschaftlich überdurchschnittlich erfolgreichen Landesteilen stattfinden, so zum Beispiel in Katalonien oder Norditalien (nicht aber in Schottland). Erstens ist dies insofern nicht verwunderlich, als dass die Kosten der Sezession für eine unterentwickelte Region um den Wert höher sind, als sie Transferzahlungen erhält und vice versa für überentwickelte Regionen. Zweitens, und weit wichtiger, ist grundsätzlich zu klären, welche Risiken ein Sozialstaat überhaupt tragen soll: Versteht sich der Sozialstaat

als eine Versicherungsgemeinschaft auf individueller Ebene, die darauf abzielt, seine Teilnehmer vor persönlichen Lebensrisiken (Arbeitslosigkeit, Krankheit, Alter etc.) zu schützen? Oder schließt er auch dauerhafte Umverteilung zwischen Regionen ein? Ersteres mögen viele bejahen, bei letztgenanntem gehen die Meinungen auseinander. Wir sehen temporäre Regionaltransfers sehr wohl als eine wünschenswerte kollektive Versicherung an, so zum Beispiel nach Naturkatastrophen, sofern ein hinreichend großer Selbstbehalt das zwangsläufig auftretende moralische Risiko eingrenzt. Lediglich

die Persistenz von Regionaltransfers scheint Abspaltungstendenzen innerhalb eines Staates zu erzeugen, weil ein Zustand eines temporären Ungleichgewichts künstlich verlängert wird. Auch fehlt jeglicher Nachweis dafür, dass dauerhafte Transfers, beispielsweise seit 150 Jahren von Nord- nach Süditalien, die Lebensverhältnisse der beiden Landesteile tatsächlich angeglichen hätten. Vielleicht manifestieren diese Transfers ja gerade die Unterschiede, weil sie notwendige Anpassungen der Lebens- an die Produktionsverhältnisse nicht erzwingen und unproduktive Wirtschaftszweige weiterhin subventionieren.

Ein Blick auf den Fall der beiden Nachfolgestaaten der Tschechoslowakei überrascht dabei besonders: Die Slowakei war seit der Staatsgründung 1918 stets der ärmere Landesteil und wurde seitens der Tschechen stets auch als armes Anhängsel gesehen. Permanente Regionaltransfers zwischen 1918 und 1992 änderten an diesen Unterschieden wenig, so dass

Abb. 2
BIP pro Kopf in Tschechien und der Slowakei



* Rechte Skala.
Quelle: EU-Kommission (2017); Darstellung des ifo Instituts.

die Teilung der Konföderation mit Beginn des Jahres 1993 (ohne Referendum) erfolgte. Wie Abbildung 2 verdeutlicht, entsprach die slowakische Pro-Kopf-Wirtschaftsleistung damals etwa 60% der tschechischen (rechte Ordinate). In einem beispiellosen Aufholwachstum, zu sehen in den beiden farbigen Linien, die das absolute Pro-Kopf-BIP darstellen (linke Ordinate), verringerte sich diese Differenz seit der Trennung um 30 Prozentpunkte, so dass die Slowakei heute auf 90% der Pro-Kopf-Wirtschaftsleistung Tschechiens kommt. Aus Gründen der wissenschaftlichen Redlichkeit bleibt zu erwähnen, dass die Trennung nicht zwingendermaßen Ursache für das slowakische Aufholwachstum gewesen sein muss; die schiere Koinzidenz ist dennoch verblüffend. Zudem sei gesagt, dass die Animositäten beider Länder zueinander nicht durch die Trennung verstärkt wurden. Eher im Gegenteil, gelten doch die beiden Länder politisch als engste Verbündete, und auch der zivilgesellschaftliche Austausch (beispielsweise im Hochschulwesen) ist sehr stark ausgeprägt.⁶

Legalisten mögen sich, wie im Falle Spaniens geschehen, hinter der Verfassung verstecken, die keine Abspaltung einzelner Landesteile vorsieht. So notwendig Rechtspositivismus für den demokra-

tischen Rechtsstaat sein mag, geht er hier an der Wirklichkeit vorbei. Hätten die Legalisten ihrer Zeit immer Recht behalten, wäre die Schweiz heute noch deutsch, die Niederlande spanisch (beide Abspaltungen 1648), Polen nicht existent, und die USA befänden sich noch im Kolonialbesitz des British Empire. Die Geschichte selbst führt den Rechtspositivismus somit ad absurdum und beweist die Existenz einer normativen Kraft des Faktischen. Gleichwohl die Bundeskanzlerin über die gewaltsame Verschiebung von Grenzen in Europa sprach (Krim-Annexion durch Russland), ist folgende Aussage sowohl historisch belegbar falsch als auch in sich radikal widersprüchlich: »Die Grenzen Europas sind und bleiben unverrückbar. Die Völker Europas sind und bleiben frei, ihre Zukunft selbst zu bestimmen.«⁷ Die Geschichte zeigt nämlich, dass die vermeintliche Unverrückbarkeit von Grenzen lediglich eine Überhöhung des Status quo darstellt und dass das Verschieben von Grenzen gerade auch Ausdruck der Freiheit und des Selbstbestimmungsrechts der Völker ist. Die Ablehnung von gewaltsamen Grenzverschiebungen ist demokratischer Konsens; der Umkehrschluss gilt für das Nicht-Verschieben von Grenzen unter Einsatz von Gewalt bedauernswerterweise nicht.

⁶ Jaroslav Sonka: Tschechen und Slowaken – eine besondere Beziehung, siehe <https://www.owep.de/artikel/550/tschechen-und-slowaken-eine-besondere-beziehung>, aufgerufen am 20. Oktober 2017.

⁷ Siehe <https://www.bayernkurier.de/ausland/1464-die-grenzen-europas-bleiben-unverrueckbar/>, aufgerufen am 14. Oktober 2017.